

Erlaubnis zur Marktbeschickung

Die Marktfreiheit eröffnet jedermann das Recht, Waren feilzubieten und auch zu verkaufen. Ohne Anzeige einer weiteren Betriebsstätte können Gewerbetreibenden daher auf Märkten Waren anbieten und verkaufen sowie Bestellungen entgegennehmen (sogenannte Marktbeschickung). Allerdings dürfen diese Waren nur an einem zugewiesenen Standplatz angeboten und verkauft werden. Auf Antrag weist die Marktleitung derartige Standplätze zu (sogenannte Erlaubnis zur Marktbeschickung).

Weitere Informationen

Verkaufsveranstaltungen, die auf einem örtlich abgegrenzten Bereich einer Kommune und zu bestimmten Zeiten stattfinden, heißen Märkte.

Ein Wochenmarkt ist eine wöchentlich regelmäßig stattfindende Marktveranstaltung, auf der vorwiegend frische Nahrungsmittel wie Obst, Gemüse, Kräuter, Milchprodukte, Fisch und Fleisch angeboten werden. In vielen Städten finden Wochenmärkte mehrmals pro Woche statt. Dabei steht eine große Anzahl Händler mit ihren Ständen in direkter Konkurrenz zueinander. Wochenmärkte werden meist von den jeweiligen Kommunen selbst organisiert. Allerdings werden in den letzten Jahren immer öfter Wochenmärkte durch private Anbieter etabliert.

Auch als Flohmärkte deklarierte Veranstaltungen sowie aufgrund eines besonderen Anlass stattfindende Märkte (Gelegenheitsmärkte) fallen unter die Marktfreiheit beziehungsweise den Marktbegriff.

Besonderheiten für Antragsteller aus dem EU-Ausland und bei grenzüberschreitender Tätigkeit

Angehörige der EU-Staaten können sich in der Europäischen Union frei bewegen und auch wirtschaftlich betätigen. Sie genießen damit das Recht auf Freizügigkeit.

Gleiches gilt für die Bürgerinnen und Bürger des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR-Staaten), also Norwegen, Island und Liechtenstein. Durch das Personenverkehrsabkommen gilt Freizügigkeit auch zwischen der Europäischen Union und der Schweiz.

Achtung: Für Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien bestehen noch Übergangsregelungen im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Dienstleistungsfreiheit.

Wenn Sie als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin beziehungsweise als Selbstständiger und Selbstständige Ihre Berufstätigkeit in einem anderen europäischen Staat ausüben als in dem Staat, in dem Sie wohnen und in der Regel täglich, mindestens aber einmal wöchentlich, an Ihren Wohnort zurückkehren, gehören Sie zu den sogenannten "Grenzgängern". In diesem Fall gelten für Sie Bestimmungen und Regelungen beider Staaten. Welches Recht wann zur Anwendung kommt, richtet sich nach den jeweiligen Staatsabkommen oder Vereinbarungen.

Generell wird auf folgende Besonderheiten hingewiesen:

Auch Gewerbetreibenden mit einem Reisegewerbeschein und ausländischen Gewerbetreibenden aus der Europäischen Union ist die Marktbeschickung gestattet.

Formulare

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

- Angaben zu den angebotenen Waren
- bei (Reise-)Gewerbetreibenden: Gewerbebeanmeldung oder Reisegewerbekarte

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in NRW nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, nutzen Sie bitte unser Kontaktformular.

Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Die Kosten unterscheiden sich je nach Kommune und Markt.

Rechtsgrundlagen

§ 67 Gewerbeordnung in Verbindung mit der jeweiligen örtlichen Marktsatzung

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf dieser Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Auf Ihren Wunsch bestätigt die zuständige Behörde den Eintritt der Genehmigungsfiktion.